

Evangelisches Jugendwerk in Österreich – Jugendpfarramt

An die Kanzlei des Präsidenten
des Österreichischen Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 W I E N

17/511-42/ME
1984-02-09
84
18. FEB. 1984
1984-02-13
Wien, 8. Feber 1984
gg/bs - 70/84
Fromer

A-1090 Wien
Liechtensteinstraße 20
Tel. (0222) 34 92 66, 34 92 67

Bankverbindungen:
Postsparkasse Wien
Kto.-Nr. 7730.067
Credit-Anstalt
Kto.-Nr. 66-34968

Z. Ilkovic

Betrifft: Begutachtung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das
Zivildienstgesetz geändert werden soll (ZDG-Novelle 1984)

Zu dem vom Bundesministerium für Inneres, Abt. III/5 unter Zl. 94 103/
30-III/5/83 übermittelten Entwurf zur ZDG Novelle 1984 geben wir folgende
Stellungnahme ab:

Das Evangelische Jugendwerk in Österreich bedauert, daß die Forderung
nach ersatzloser Streichung der im Zivildienstgesetz vorgeschriebenen
Prüfung der Gewissensgründe und damit die Auflösung der Zivildienst-
kommission als Gewissensprüfungsinstanz im vorliegenden Entwurf
nicht berücksichtigt wurde. Mit den geplanten Änderungen bez. § 5 Abs. 3
und § 6 Abs. 7 wird die "Gewissensprüfung" in den Senaten der Zivil-
dienstkommission noch verschärft. Für das Evangelische Jugendwerk in
Österreich ist die Änderung in § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 7 in keiner
Weise akzeptabel.

Zu § 5 Abs. 1:

Die Frist in Punkt 1. soll von zwei Wochen auf 30 Tage geändert werden.
Außerdem soll der Begriff "erstmalige Einberufung" so geklärt werden,
daß auch Nicht-Juristen dies verstehen können.

Zu § 5 Abs. 3:

Das Wort "eingehend" soll gestrichen werden.

Zu § 6 Abs. 4:

Der erste Satz der derzeitigen geltenden Fassung soll bleiben.

Zu § 6 Abs. 7:

Die vorgesehene Fassung wird als unzulässige Verschärfung abgelehnt.

Zu § 9 Abs. 3:

Die derzeit geltende Fassung soll bleiben.

Zu § 18 a Abs. 3:

Das Wort grundsätzlich ist zu streichen.

Der Satz: " Der Grundlehrgang wird nach einem bundeseinheitlichen Lehrplan durchgeführt " soll hinzugefügt werden.

Zu § 23 Abs. 1:

Im letzten Satz soll nach " Anhörung der ZDOK" hinzugefügt werden:
" analog den arbeitsrechtlichen Bestimmungen".

Das Evangelische Jugendwerk fordert die Herausnahme des Zivildienstes aus der Umfassenden Landesverteidigung. Es gibt noch kein Konzept eines gewaltlosen Widerstandes im Rahmen der zivilen Landesverteidigung. Durch die derzeit bestehende Realität bedeutet die Einbindung des Zivildienstes in die militärisch dominierte ULV dies eine Nichtrespektierung der Gewissensentscheidung des Zivildieners.

Hochachtungsvoll

für das Evangelische Jugendwerk
in Österreich

Günter Guggenberger
(hauptamtlicher Sekretär)

F.d.R.d.A. (Brigitte Seidlhofer)